

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2017

Nr. 2017/1823

Tarifvertrag zwischen dem Schweizer Physiotherapie Verband, der physio solothurn und der tarifsuisse ag (Kantonaler Anschlussvertrag Physiotherapie) betreffend den Taxpunktwert im Kanton Solothurn Verlängerung ab 1.7.2017 bis 31.12.2017

1. Ausgangslage

1.1 Nationale Tarifstruktur Physiotherapie

Der Bundesrat genehmigte am 29. April 2015 den Tarifvertrag über eine nationale Tarifstruktur zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs rückwirkend ab 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015. Am 18. Dezember 2015 verlängerte er den Vertrag bis 30. September 2016.

Seit 1. Oktober 2016 besteht, mangels Vereinbarung der Tarifpartner, im Bereich der Physiotherapie keine gültige, einheitliche Tarifstruktur mehr, mit welcher die physiotherapeutischen Leistungen abgerechnet werden können. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, von seiner subsidiären Kompetenz zur Festlegung einer einheitlichen Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen Gebrauch zu machen. Mit Entscheid vom 23. November 2016 hat der Bundesrat die Tarifstruktur für alle ambulanten physiotherapeutischen Leistungen bis 31. Dezember 2017 verlängert.

Da sich die Tarifpartner auch bis Ende 2017 nicht auf eine gemeinsame Tarifstruktur einigen werden können, verabschiedete der Bundesrat mit Entscheid vom 18. Oktober 2017 aufgrund seiner subsidiären Kompetenz eine Tarifstruktur für physiotherapeutischen Leistungen ab dem 1. Januar 2018, um einen tarifstrukturlosen Zustand zu verhindern. Die festgelegte Tarifstruktur basiert auf der aktuell gültigen Tarifstruktur mit einigen kleinen Anpassungen. Diese erhöhen die Transparenz und reduzieren unerwünschte Anreize.

1.2 Kantonaler Anschlussvertrag betreffend den Taxpunktwert

Der seit 1. April 2014 gültige Kantonale Anschlussvertrag Physiotherapie betreffend den Taxpunktwert (TPW) im Kanton Solothurn wurde per 30. Juni 2017 von der tarifsuisse ag gekündigt. Am 31. August 2017 ersuchten der Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss), die physio solothurn und die tarifsuisse ag um Verlängerung des Kantonalen Anschlussvertrages Physiotherapie gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) mit einem TPW von 1.03 Franken bis 31. Dezember 2017.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 47 Abs. 1 des KVG setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest, wenn zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern kein Tarifvertrag zustande kommt. Gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG gilt zudem, dass die Kantonsregierung den beste-

henden Vertrag um ein Jahr verlängern kann, wenn sich Leistungserbringer und Versicherer nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen können. Kommt innerhalb dieser Frist kein Vertrag zustande, so hat sie nach Anhören der Beteiligten den Tarif festzusetzen.

2.2 Materielle Beurteilung

Fraglich ist, ob in der vorliegenden Sache der bis 31. Dezember 2016 befristete Vertrag hoheitlich um ein Jahr verlängert oder ob ein provisorischer Tarif festgesetzt werden soll.

Gemäss Rechtsprechung und der daraus entwickelten Praxis verfügt der Regierungsrat bei diesem Entscheid bei Vorliegen eines vertragslosen Zustandes über ein weites Auswahlermessen (RKUV 5/2001 KV 179 377 ff.; RKUV 5/2001 KV 184 445 ff., E. 3.1; RKUV 2002 KV 218 289 ff., E. 3). Hierbei darf der Regierungsrat insbesondere in die Beurteilung miteinbeziehen, dass den Vertragsparteien mit einer Verlängerung eine erneute Chance zur selbstständigen Konfliktlösung geboten wird (Botschaft zum KVG, BBl 1992 I 181), zumal der Gestaltungsfreiheit für die Tarife in vertraglichen Vereinbarungen zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG Vorrang zukommt (Botschaft zum KVG, BBl 1992 I 172).

Die Rechtsprechung des Bundesrates zeigt darüber hinaus, dass eine Verlängerung eines Vertrages sogar nach einem ersten Scheitern der Verhandlungen nicht ausgeschlossen ist und dabei mitunter auch gegen den Willen einer Partei angeordnet werden kann (RKUV 2001 184 445, E. II/3.2). Es ist demnach nicht zwingend erforderlich, dass ein Wille der Vertragsparteien zur Fortführung der Verhandlungen vorliegt. Der Botschaft zum KVG (BBl 1992 I 181) ist vielmehr zu entnehmen, dass es in erster Linie auf die Absicht des Regierungsrates ankommt, den Tarifpartnern eine weitere Chance zu geben, sich doch noch vertraglich zu einigen. Allerdings muss sich der Regierungsrat in einem solchen Falle auf vertretbare Gründe stützen können. Diese können sich dabei aus Umständen ergeben, die mit dem Parteiwillen nicht zusammenhängen. Denkbar ist beispielsweise, dass in näherer Zukunft vom Bundesrat oder von einem Gericht Entscheide gefällt werden, die relevant für die vertragliche Festsetzung eines neuen Tarifes sind.

Der Entscheid des Bundesrates vom 18. Oktober 2017 bezüglich der TARMED-Tarifstruktur wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Einfluss auf die Verhandlungen der beteiligten Tarifpartner zeitigen. Zudem haben sich auf Bundesebene die Tarifpartner darauf geeinigt, die bestehende Tarifstruktur befristet bis Ende 2017 weiter anzuwenden. Zu guter Letzt kann mit einer Verlängerung des Kantonalen Anschlussvertrages die aufwändige Rückabwicklung (vorläufig) vermieden werden. Aus diesen Gründen ist es sachlich gerechtfertigt, den Kantonalen Anschlussvertrag Physiotherapie betreffend den Taxpunktwert im Kanton Solothurn mit einem TPW von 1.03 Franken unter Anwendung von Art. 47 Abs. 3 KVG bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.

2.3 Wegfall spezieller Prüfungshandlungen

Bei Vertragsgenehmigungen sowie bei Tariffestsetzungen ist jeweils vorgängig die Vereinbarkeit mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie der Billigkeit zu prüfen. Bei einer Vertragsverlängerung gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG fallen diese Prüfungshandlungen gemäss bundesrätlicher Praxis weg. Eine solche Überprüfung steht danach in keinem vernünftigen Verhältnis zur Verlängerungsdauer von sechs Monaten und steht auch dem Ziel entgegen, doch noch eine Einigung auf Verhandlungsbasis zu erreichen. Dabei hat nach Rechtsprechung des Bundesrates der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass ein bestehender Vertrag für die Verlängerungsdauer nicht mehr durchgehend den gesetzlichen Anforderungen und Zielsetzungen entsprechen könnte (RKUV 2001 KV 184 445, E. 4.4). Praxisgemäss wird eine Verlängerung nur dann abgelehnt, wenn ein Bereich betroffen ist, der im Gesetz abschliessend und zwingend geregelt ist und ein Vertrag folglich keinen Platz mehr haben kann.

2.4 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 9. Oktober 2017 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.5 Aufschiebende Wirkung

Bereits eine Vorinstanz kann in einer Verfügung anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen ist. Für die sofortige Wirksamkeit müssen qualifizierte und überzeugende Gründe sprechen, ohne dass aber ganz ausserordentliche Umstände verlangt wären (BGE 129 II 286, E. 3.2). Voraussetzung ist aber stets, dass die Verfügung keine Geldleistung zum Gegenstand hat (Art. 55 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]). Praxisgemäss wird diese Bestimmung so ausgelegt, dass die allfällig angefochtene Verfügung eine Geldzahlungspflicht des Adressaten regeln muss, damit die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden kann. Entsprechend ist es zulässig, bei einer Tarifgenehmigung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (BGE 123 V 93, E. 2).

Würde auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung in der vorliegenden Sache verzichtet, würden im Beschwerdefalle an das Bundesverwaltungsgericht der vertragslose Zustand und damit der Zustand der Rechtsunsicherheit weiterbestehen. Deshalb ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung vorliegend gerechtfertigt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG:

- 3.1 Der Tarifvertrag (Kantonaler Anschlussvertrag Physiotherapie) zwischen dem Schweizer Physiotherapie Verband, der physio solothurn und der tarifsuisse ag mit einem Taxpunktwert von 1.03 Franken, wird bis 31. Dezember 2017 verlängert.
- 3.2 Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss), Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee; Versand durch Gesundheitsamt

physio solothurn, c/o Andrea Zimmermann, Wilerweg 16, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern